

Europas Menschenrechte werden 70 – und werfen Licht und Schatten

Die Europäische Menschenrechtskonvention gilt als revolutionär. In vielem hält sie allerdings nicht, was sie verspricht.

Gastkommentar

von Peter Hilpold

Am 4. November 2020 jährt sich zum 70. Mal die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Rom. Im Jahr 1950 war dies ein geradezu revolutionäres Dokument – die Antithese zu den Verbrechen der faschistisch-nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die erst fünf Jahre davor ihr Ende gefunden haben. Die internationale Ausstrahlungskraft der EMRK war und ist enorm.

Die EMRK war stets das Herzstück des Europarats-System und hat einerseits innerhalb des Europarats befruchtend für die Schaffung weiterer, spezieller Schutzregelungen und -verfahren gedient und andererseits im Verhältnis zum UN-Menschenrechtssystem die Rolle wechselseitig stimulierender Konkurrenz gespielt: Fortschritte im einen Schutzsystem wurden vom anderen gerne übernommen und zu übertrumpfen versucht – zum Vorteil des Menschenrechtsschutzstandards weltweit.

Als besonders effizient hat sich auch die Fortentwicklung dieses Systems über Zusatzprotokolle erwiesen, wodurch eine laufende Anpassung und Verbesserung des Verfahrens sowie der Substanz der gewährten Rechte erzielt werden konnte. Besonders hervorzuheben ist das 11. Zusatzprotokoll, das zum 1. November 1998 auch eine individuelle Beschwerdemöglichkeit an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHM) schuf.

Zum Autor



Peter Hilpold ist Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches Recht an der Universität Innsbruck und Autor von mehr als 250 Publikationen. Foto: privat



So sehr dieses Normenwerk somit als Erfolg gewertet werden kann, so sind gleichzeitig auch kritische Worte angebracht, da dieses System in vielem nicht mehr hält, was es verspricht und wofür es in der breiten Bevölkerung steht. Insbesondere hat sich dringender Reformbedarf gezeigt, der nicht anderen Ländern überantwortet werden kann und schon gar nicht dem EMRK-System selbst: Jeder einzelne Vertragsstaat wäre selbst gehalten, Anstrengungen für Wiederherstellung der Funktionalität dieses Systems zu unternehmen und entsprechende Reformen anzulegen und mitzutragen.

Wo liegt das Hauptproblem im EMRK-System? Sicherlich in der verschwindend geringen Zahl an Beschwerden, die für zulässig erklärt werden. Beispielhaft die österreichische Situation: Im Jahr 2018 wurden 238 Beschwerden aus Österreich eingebracht. 227 wurden schon vom Einzelrichter im Vorverfahren als unzulässig erklärt. Es wurden 8 Urteile erlassen. Im Jahr

2019 wurden nur mehr 198 Beschwerden aus Österreich eingebracht, 182 wurden vom Einzelrichter für unzulässig erklärt, es ergingen ganze 5 Urteile zu österreichischen Beschwerden.

Die Illusion eines wirklichen Rechtsschutzes

Allein schon auf der Grundlage dieser empirischen Daten muss man sich die Frage stellen: Kann hier noch von einem wirksamen Zugang zu einem Gericht gesprochen werden? Ironischerweise ist das Fehlen eines solchen wirksamen Zugangs auf nationaler Ebene Beschwerdegrund vor dem EuGHM, aber natürlich gibt es keine Beschwerdemöglichkeit mehr, wenn Gleiches vor dem EuGHM passiert. Das Einbringen einer Beschwerde vor dem EuGHM ist damit faktisch schon von vornherein nahezu aussichtslos. Dieser Umstand ist in Anwaltskreisen weitgehend bekannt, weniger aber in der breiten Bevölkerung, wo die Illusion eines wirksamen Rechtsschutzes nach wie vor vielfach gegeben ist.

Die allgemein gepriesene Kostenlosigkeit des Verfahrens vor dem EuGHM – ein Umstand, der insbesondere im Vergleich zur nationalen Situation in Österreich mit den hier geltenden, sehr hohen Gerichtsgebühren ins Auge sticht – steht dann wieder in einem anderen Licht da. Vor dem EuGHM gilt zwar kein Anwaltszwang (auch dieser Umstand wird als beschwerdeführerfreundlich gepriesen), aber die Formvorschriften sind mittlerweile derart streng, dass Beschwerdeführer gut beraten sind, den Beistand eines Anwalts in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht schon an Formalhürden scheitern wollen.

Wenn man davon ausgeht, dass das Einbringen einer solchen Beschwerde circa 1500 Euro kostet, dann kann man sich ausrechnen, wie hoch die in Österreich dafür entstehenden Kosten sind und diese der Erfolgsrate gegenüberstellen. Dass diese Beschwerden tatsächlich kein von der EMRK geschütztes Recht betreffen, wie dann die Beschwerdeführer lapidar erklärt bekommen, ist in dieser Dimension

nicht im Mindesten realistisch, wenn man davon ausgeht, dass die vertretenden Anwälte das EMRK-System zumindest in Grundzügen kennen – und wohl nicht systematisch zu sinnlosen, schon rechtlich unbegründeten Verfahren raten. Der abgewiesene Beschwerdeführer bleibt aber allein mit diesen Fragen, denn der EuGHM liefert regelmäßig keine weiterführende Begründung für die Abweisung.

Aus Straßburg hört man regelmäßig die Begründung, dass das System überlastet sei, und dass es eine derart große Anzahl an Beschwerden nicht wirksam bewältigen könne. Diese Feststellung ist sicherlich wahr; sie kann aber niemanden befriedigen, und sie ist keine Antwort auf diesen rechtlichen Missstand. Ebenso wenig wie ein medizinisches System akzeptabel ist, das nur einzelne Patienten auf der Grundlage einer Prioritätenliste behandeln kann, kann ein Gerichtssystem hingenommen werden, das Fälle nach Prioritätenlisten selektiert und die andere Beschwerden – liegen ihnen auch massive Rechtsverletzungen zugrunde – in großer Zahl von vornherein abweist.

„Grundrechtsklage“ an den Europäischen Gerichtshof

Es kann durchaus sein, dass verschiedene Regierungen das EMRK-System „an der langen Leine“ halten, wenn nicht sogar aushungern wollen, aber dann müssen Zivilgesellschaft und Wissenschaft Druck machen und Lösungsvorschläge aufzeigen.

Alternativ dazu könnte an die Einführung der schon lange geforderten „Grundrechtsklage“ an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg gedacht werden. Mit der Grundrechte-Charta ist der EMRK nämlich eine weitere Konkurrenz erwachsen. Die Einräumung eines subjektiven Klagerechts (und dieses ist im Rahmen vergangener EU-Reformkonferenzen auch schon konkret angedacht worden, es ist aber Widerstand einzelner Staaten gescheitert). Ein solcher Schritt könnte tatsächlich ein neues Kapitel im europäischen Grundrechtsschutz aufschlagen. ■

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at

Branchennews Recht

Althuber Spornberger & Partner. Nikolaos Skiadopoulou (32) verstärkt ab sofort das Team der auf Steuerverfahren, Finanzstrafrecht und Managerhaftung spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Althuber Spornberger & Partner in Wien. Zuvor war er als Strafreferent bei der Finanzstrafbehörde Wien sowie mehrere Jahre bei der internationalen Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) tätig. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen in der Vertretung in Abgabenverfahren und insbesondere der steuerrechtlichen Verteidigung vor Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Schönherr. Schönherr baut seinen Standort in Linz weiter aus. Michael Magerl, Transaktions-Spezialist mit jahrelanger Erfahrung am oberösterreichischen Markt, übernimmt ab 1. September 2020 als Office Managing Partner die Leitung des jüngsten Schönherr Büros. Magerl, der seit 2009 als Rechtsanwalt und Partner in einer bekannten österreichischen Kanzlei in Linz tätig war, setzt damit den nächsten Schritt in seiner juristischen Laufbahn. Mit ihm wechselt Rechtsanwältin Bettina Kranawetter. Ab September bezieht das Schönherr Team in Linz seine neu ausgebauten Büroräumlichkeiten.

Lindeverlag. Mehr als 900 Tipps zur Vermeidung kostspieliger Irrtümer mit 80 Mustervorlagen für die betriebliche Praxis: Das soeben im Lindeverlag in der 19. Auflage erschienene Buch „Arbeitsrecht für Arbeitgeber“ wurde wegen zahlreicher wichtiger Entscheidungen der Höchstgerichte überarbeitet beziehungsweise zur Gänze neu formuliert. Die Entscheidungen betreffen zum Beispiel die Themen Kettenarbeitsverträge, Kündigungsschutz bei Einstellung älterer Arbeitnehmer, Aufbewahrung der Daten von Bewerbern oder Ehrenbeleidigung durch negative Wünsche. Entscheidungszitate unter Anga-

be der Geschäftszahlen sind ebenfalls enthalten. Das Buch von Autor Thomas Rauch, Jurist und Mitarbeiter in der Sozialpolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Wien, umfasst 974 Seiten (ISBN: 9783707342536).

In 1. Auflage neu erschienen ist „Datenschutz in Unternehmenstransaktionen“ von Sonja Dürager, die seit 2007 bei bpv Hugel Rechtsanwälte als Rechtsanwältin das IT/IP/Datenschutz-Team leitet und dort seit 2017 Equity Partnerin ist. Ihr Buch beleuchtet unter anderem, wie man Datenschutz in M&A-Deals sicher umsetzt, und hat 176 Seiten (ISBN: 978-3-707-34245-1).

Manz. Gewerblichen Schutzrechten kommt im Wirtschaftsleben eine immer größere Bedeutung zu. Ein neuer Praxisleitfaden aus dem Manz Verlag befasst sich nun erstmals mit der praktischen Herangehensweise an die Herausforderungen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten. Das Buch behandelt unter anderen die Themen, was man bei der Anmeldung bei den Ämtern beachten muss und wie man seine Schutzrechte am besten verwertet. Herausgeber Axel Anderl ist Managing Partner und Leiter des IT/IP- und Datenschutzteams sowie der Digital Industries Group bei Dorda Rechtsanwälte. (ISBN: 978-3-214-07898-0).